



STADT FORCHHEIM

**SATZUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DES  
FÖRMLICH FESTGELEGTEN  
SANIERUNGSGEBIETES FO-NORD NACH  
DEM BAUGESETZBUCH IN DER GROßEN  
KREISSTADT FORCHHEIM  
(AUFHEBUNGSSATZUNG  
SANIERUNGSGEBIET FO-NORD  
„FORCHHEIM NORD, SOZIALE STADT“)**

DER GROßEN KREISSTADT FORCHHEIM  
[Amt 61]

---

Vom 25.04.2024

(Beschluss des Stadtrates vom 19.12.2023)  
Amtsblatt Nr. 11 vom 24.05.2024

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung, erlässt die Stadt Forchheim die nachfolgende Satzung.

**§ 1**

**Begrenzung des aufzuhebenden Sanierungsgebietes**

Das aufzuhebende Sanierungsgebiet ergibt sich aus dem Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 05.12.2023, der Teil dieser Satzung ist. \*)

Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet Fo-Nord „Forchheim Nord, Soziale Stadt“ wird hiermit aufgehoben.

